

# EHDV-Rahmenvereinbarung



## Ihre persönlichen Daten (bitte prüfen und vervollständigen)

Anrede:  Herr  Frau  Eheleute  Firma  \_\_\_\_\_

Vorname Name (1. Vertragspartner) \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Telefonnummer\* \_\_\_\_\_

Vorname Name (2. Vertragspartner) \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse\* \_\_\_\_\_ \*Angabe freiwillig

Straße Hausnummer (Rechnungsanschrift) \_\_\_\_\_ Postleitzahl Ort (Rechnungsanschrift) \_\_\_\_\_

Lieferstelle \_\_\_\_\_

- Belieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt Belieferung zum: \_\_\_\_\_
- Lieferantenwechsel Neueinzug zum: \_\_\_\_\_

### Bisheriger Stromlieferungsvertrag (bei Bedarf)

bisheriger Stromlieferant \_\_\_\_\_ Kundennummer \_\_\_\_\_ letzter Jahresverbrauch in kWh \_\_\_\_\_

Zählernummer \_\_\_\_\_ Zählerstand \_\_\_\_\_ gewünschter monatlicher Abschlag \_\_\_\_\_

## Auftrag zur Belieferung mit Strom

Für den Gewerbebedarf an die enwor – energie & wasser vor ort GmbH - nachfolgend „enwor“ genannt



### Heimvorteil Gewerbe

Arbeitspreis je kWh **32,25 Cent \***

Grundpreis je Monat **14,88 € \* - 50 %**

Erstlaufzeit des Vertrages bis 31.12.2022

Verlängerung 12 Monate

Kündigungsfrist 3 Monate

Preisgarantie eingeschränkt\*\*

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

\* Die angegebenen Preise sind Bruttopreise - kaufmännisch gerundet. Die Preise gelten vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis der Nettopreise ermittelt und abschließend um die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

\*\* eingeschränkte Preisgarantie: Alle von der enwor beeinflussbaren Preisbestandteile bleiben bis zum 31.12.2022 garantiert unverändert. Gesetzlich festgelegte Preisbestandteile werden nicht garantiert. Über die genauen Bedingungen der eingeschränkten Preisgarantie informieren wir Sie in Ziffer 5 der Vertragsbedingungen Heimvorteil Strom.

### Vollmacht Strom

Zeitgleich mit diesem Auftrag bevollmächtigt(n) ich/wir die enwor für die genannte Lieferstelle zur Kündigung bestehender Stromlieferverträge sowie zur Abgabe sämtlicher damit im Zusammenhang erforderlichen Erklärungen und Handlungen.

### Vertragsgrundlage Strom

Für die Belieferung mit Strom gelten dieser Auftrag, die Vertragsbestätigung, das jeweilige Preisblatt, die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006, die Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der enwor für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas (vgl. Ziffer 3 der Vertragsbedingungen) und die Datenschutzhinweise der enwor sowie die Vertragsbedingungen Heimvorteil Strom. Die Vertragsbestätigung erhalten Sie von uns nach Eingang dieses Auftrages - alle weiteren Vertragsgrundlagen finden Sie auf den Folgeseiten.

### Immer auf dem Laufenden

Wir möchten Sie auch in Zukunft gerne auf interessante Angebote aufmerksam machen. (bitte ankreuzen, falls gewünscht)

Ich bin damit einverstanden, dass die enwor meine im Zusammenhang mit diesem Vertrag angegebenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc.) speichert und nutzt, um mich telefonisch und per E-Mail über eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. Verträge, Rabattaktionen etc.), die im Zusammenhang mit Energie (Strom, Gas und energienahe Dienstleistungen) stehen, informieren und beraten zu können. Diese Einwilligung kann ich zu jeder Zeit z. B. per [E-Mail: kundencenter@enwor.de](mailto:kundencenter@enwor.de), per Fax: 02407 579-7505 oder per Brief: enwor – energie & wasser vor ort GmbH, Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath, widerrufen. Auf dieses Widerrufsrecht wird die enwor mich bei jeder werblichen Kontaktaufnahme erneut hinweisen.

### Widerrufsrecht und -folgen

Über Ihr gesetzliches Widerrufsrecht und die Folgen eines Widerrufs informieren wir Sie auf den Folgeseiten.

X

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

# Vertragsbedingungen Heimvorteil Strom

für den Gewerbebedarf

## 1. Lieferbeginn

Die Vertragsparteien vereinbaren die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die enwor ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang des unterschriebenen Auftrages bei der enwor, bzw. nach Abstimmung aller im Rahmen eines Lieferantenwechsels notwendigen Prozesse. Der Vertrag wird mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt wirksam, die in der Regel ca. 14 Tage später erfolgt. Im Netzgebiet (Würselen und Herzogenrath) führt die enwor den Messstellenbetrieb durch. Sofern die enwor den Messstellenbetrieb durchführt, ist diese Dienstleistung im Preisblatt bereits enthalten.

## 2. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Stromliefervertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2022. Danach verlängert er sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertragszeitraumes in Textform gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) bleibt hiervon unberührt.

## 3. Vertragsbestandteile, Anwendung der Allgemeinen und Ergänzenden Bestimmungen

Soweit in diesen Vertragsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet die „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 und sekundär die „Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der enwor für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas“ in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend Anwendung. Es gelten folgende Regelungen der StromGVV: §§ 4 Bedarfsdeckung, 5 Art der Versorgung, 6 Umfang der Grundversorgung, 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsggeräten - Mitteilungspflichten, 8 Messeinrichtungen, 9 Zutrittsrecht, 10 Vertragsstrafe, 11 Verbrauchsermittlung, 12 Abrechnung, 13 Abschlagszahlungen, 14 Vorauszahlungen und 19 Unterbrechung der Versorgung. Sie sind Bestandteil des Vertrages. Die beim Vertragsabschluss aktuellen Fassungen werden diesem Vertrag beigelegt, sie sind auch unter [www.enwor.de](http://www.enwor.de) einzusehen. Die enwor ist verpflichtet, bei Änderung der StromGVV diese dem Kunden spätestens binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der Änderung anzuzeigen und dem Kunden eine vollständige aktualisierte Fassung der StromGVV zur Verfügung zu stellen.

Mit Zustandekommen dieses Vertrages verlieren alle vorherigen Vereinbarungen mit der enwor zur Strombelieferung ihre Gültigkeit.

## 4. Preise/Abrechnung

Die Preise werden unabhängig vom Lieferbeginn bis einschließlich zum 31.12.2022 nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 5. (Eingeschränkte Preisgarantie) fest vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der Preise nach dem beigelegten Preisblatt Stromtarif mit "Heimvorteil". Alle Rechnungen der enwor sind zu dem auf der Rechnung genannten Termin ohne Abzug fällig, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang. Unabhängig hiervon ist der Kunde berechtigt, jederzeit Zahlungen zu leisten. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste fällige Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen. **Mitglieder des EHDV erhalten einen zusätzlichen Bonus von 50 % auf den Grundpreis.**

## 5. Eingeschränkte Preisgarantie

Mit dem gewählten **Stromtarif mit 100 % grünem "Heimvorteil"** ist eine Preisgarantie in dem Sinne verbunden, dass sich die enwor verpflichtet, keine Preisänderungen innerhalb der Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2022 vorzunehmen. Ausgenommen von dieser Garantie sind Änderungen, die sich aufgrund geänderter oder neu hinzukommender Steuern und/oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus den gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergeben. Diese Preisbestandteile basieren auf staatlichen Entscheidungen und sind von der enwor nicht beeinflussbar. Der Preisanteil, der auf staatlichen Entscheidungen beruht, beträgt derzeit (Stand: Januar 2022) ca. 43 % des Verbrauchspreises sowie ca. 16 % des Grundpreises. Weitere Details entnehmen Sie bitte der folgenden Ziffer 6.

## 6. Preisänderung

6.1 Für den Fall, dass sich erlösabhängige Steuern, öffentliche Abgaben und/oder hoheitlich auferlegte Belastungen ändern, ist die enwor berechtigt, den Preis jederzeit zu ändern. Handelt es sich bei der Änderung um eine Reduzierung oder einen Wegfall, ist sie zur Preisanpassung verpflichtet. Sobald die Änderungen allgemein wirksam werden, werden sie auch gegenüber dem Kunden wirksam, sofern die enwor von ihrem Preisanpassungsrecht Gebrauch macht oder ihrer Preisanpassungspflicht nachkommen muss. Sobald die enwor Kenntnis von den bevorstehenden Änderungen erlangt, wird sie den Kunden über diese Änderungen und das Kündigungsrecht nach 6.4 unverzüglich in Textform informieren, sofern sie die Preise ändert bzw. reduzieren muss. Die enwor veröffentlicht die beabsichtigte Änderung zeitgleich auf ihrer Internetseite.

6.2 Unter die Steuern, etc. nach Ziffer 6.1. fallen nach heutigem Stand:

#### Staatliche Preisbestandteile

Die folgenden Preisbestandteile basieren auf staatlichen Entscheidungen und sind von der enwor nicht beeinflussbar. Im Detail sind dies:

- Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe
- Stromsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe
- die hoheitlichen Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- die Umlage nach § 19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV),
- die Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG),
- die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
- die Umlage Abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
- die Konzessionsabgaben in der gesetzlich festgelegten Höhe

Diese Regelungen gelten ebenfalls für gegebenenfalls zukünftig neu eingeführte, erlösabhängige Steuer- und Abgabenarten, Umlagen und/oder sonstige staatlich gesetzte oder regulierte Belastungen, sofern nicht die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht.

Der vom Kunden zu zahlende Preis ist ein Gesamtpreis und enthält neben den vorgenannten staatlichen Preisbestandteilen die folgenden garantierten Preisbestandteile:

#### Garantierte Preisbestandteile

Die von enwor beeinflussbaren bzw. prognostizierbaren Preisbestandteile werden bis zum Ende der Erstlaufzeit fest garantiert:

- Strombeschaffung und -vertrieb,
- Netzentgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für den Messstellenbetrieb, soweit die enwor Messstellenbetreiber ist oder ihr diese Kosten in Rechnung gestellt werden

6.3 Mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraumes gemäß der im Auftragsformular genannten Konditionen ist die enwor berechtigt, den garantierten Preis zum Beginn des nächsten Vertragszeitraumes (also jeweils zum 1. Januar eines Jahres) nach billigem Ermessen und unter Beachtung der energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, zu ändern. Eine Änderung kann nach den folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

Die enwor ist im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und im Falle von Kostensenkungen verpflichtet, die unter Ziffer 6.2 genannten, garantierten Preisbestandteile, jeweils zum 1. Januar eines Jahres, und hierdurch bedingt den Gesamtpreis, zu ändern, wenn die der Kalkulation dieses Preisbestandteiles zugrundeliegenden Kosten steigen oder sinken.

Die enwor verpflichtet sich, bei einer Preisanpassung das vertragliche Äquivalenzverhältnis zu wahren. Dies bedeutet, dass Kostensteigerungen (bspw. beim Strombezug) nur insoweit zu einer Preiserhöhung führen dürfen, als sie nicht durch Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen ausgeglichen werden. Kostensenkungen verpflichten die enwor, den Preis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die enwor wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens den Umfang und den Zeitpunkt so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Die enwor wird fortlaufend, mindestens jedoch einmal jährlich prüfen, ob das Äquivalenzverhältnis noch gewahrt ist und ggf. eine Anpassung zugunsten des Kunden vornehmen. Änderungen des garantierten Preisbestandteils, und hierdurch bedingte Änderungen des Gesamtpreises zum 1. Januar eines Jahres, werden dem Kunden mindestens vier Wochen vorher in Textform mitgeteilt und im Internet zeitgleich unter [www.enwor.de](http://www.enwor.de) veröffentlicht.

6.4 Der Kunde ist bei einer Änderung der garantierten oder staatlichen Preisbestandteile (vgl. Ziffer 6.2.) und einer hierdurch bedingten Änderung des Gesamtpreises berechtigt, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht sowie auf den Anlass, Umfang und die Voraussetzungen der Preisänderung, bzw. darauf, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind, wird die enwor den Kunden mit der Mitteilung über die jeweilige Änderung gesondert hinweisen. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

### **7. Änderung der Vertragsbestimmungen**

Die enwor ist berechtigt, um das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen, die Bestimmungen dieses Vertrages und der „Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV) der enwor für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas“ zu ändern, wenn sich

- während der Laufzeit des Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse oder sonstige Grundlagen (wie z. B. bundeseinheitliche Regelungen, insbesondere Gesetze, wie z. B. Branchenstandards oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen oder höchstrichterliche Rechtsprechung), auf denen der Vertrag beruht, gegenüber den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden wesentlich ändern oder neu geschaffen werden
- und wenn dies bzw. der konkrete Inhalt der Änderung bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar war
- und sich daraus bei der Durchführung des Vertrages ergibt, dass das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht mehr gewahrt ist.

Diese Vertragsänderungsklausel gilt nicht für die Preise für die Stromlieferungen.

Änderungen des Vertrages und/oder seiner Anlagen werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. In der Änderungsmitteilung ist der Kunde in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und auf die Ursache der Änderung hinzuweisen.

Ändert die enwor den Vertrag und/oder seine Anlagen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die enwor den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die enwor hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform zu bestätigen.

## 8. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die enwor als Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechnete Maßnahmen der enwor beruht. Die enwor ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der enwor bekannt sind oder von der enwor in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die enwor haftet in den Fällen des Satzes 1 nicht. Die enwor weist darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen aufgrund einer Störung des Netzbetriebes gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Das gilt nicht für den Fall, dass die enwor selbst Netzbetreiber ist. Im Übrigen haften die Parteien nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.

Für Unternehmer i. S. d. § 14 BGB gilt folgende Einschränkung:

Für den Fall, dass die enwor aufgrund von Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Energiebelieferung haftet, ist die Haftung gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für Elektrizität begrenzt, der in der jeweils geltenden Fassung entsprechend in dem Verhältnis zwischen den Parteien angewandt wird. Er ist Bestandteil der Vertragsbedingungen und ist dieser beigefügt. Im Übrigen haften die Parteien ebenfalls nach den gesetzlichen Regelungen.

## 9. Umzug des Kunden - Mitnahme des Stromliefervertrages

Im Falle eines Wohnungswechsels ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Er hat in seiner Kündigung seine neue Anschrift oder die Identifikationsnummer seiner neuen Lieferstelle mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Die Kündigung wird dann nicht wirksam, wenn die enwor innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Lieferstelle bestätigt und die Belieferung an der Lieferstelle möglich ist. Kommt der Kunde seiner Mitteilungsobliegenheit nicht nach, besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus mit dem Verbrauch an der ursprünglich angemeldeten Adresse fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden und bei Weiterführung des Vertrages in dem Gebiet eines anderen Netzbetreibers oder Grundversorgers, bevollmächtigt der Kunde die enwor mit der Kündigung des möglichen Grundversorgungsvertrages im Namen des Kunden und mit der Abgabe sämtlicher Erklärungen, die zum Wechsel des Stromlieferanten an der neuen Lieferstelle nötig sind.

## 10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart wurden. Es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bzw. sich Vertragslücken zeigen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der Anlagen im Übrigen davon unberührt. Nach § 306 Abs. 2 BGB gelten an Stelle der unwirksamen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geben, werden die Vertragsparteien oben genannte Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen oder entsprechend die Vertragslücken ausfüllen.

10.3 Bei fristgemäßer Kündigung wird die enwor die fristgerechte Abmeldung beim Netzbetreiber und einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich vornehmen.

## 11. Widerspruchsrecht Datenverwendung

Der Kunde kann gegenüber der enwor jederzeit einer Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Werbezwecke oder Markt- oder Meinungsforschung widersprechen.

### Hinweise:

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite [www.enwor.de](http://www.enwor.de) haben wir deshalb Hinweise und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter: [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

Zusätzlich zu den Vertragsbestimmungen erhalten Sie aktuelle Informationen über Produkte und Tarife, etwaige Wartungsentgelte und gebündelte Produkte und/oder Leistungen sowie über die geltenden Preise auf unserer Webseite und bei:

### enwor - energie & wasser vor ort GmbH

**Kundencenter**

**Kaiserstraße 100**

**52134 Herzogenrath-Kohlscheid**

Telefon: 02407 579-5555

Telefax: 02407 579-7505

E-Mail: [kundencenter@enwor.de](mailto:kundencenter@enwor.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier  
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Prof. Dr. Axel Thomas (Vors.), Dr. Stephan Nahrath

Sitz Herzogenrath  
Reg.-Gericht Aachen HRB 971

## Gewerbe mit Heimvorteil 2022 für Neukunden

<b>Gewerblicher Bedarf</b>	Nettopreise	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzst.)
Arbeitspreis je kWh ab 01.01.2022	27,10 Cent	32,25 Cent
Grundpreis je Monat	12,50 Euro	14,88 Euro

### Preisgarantie

Bis zum 31.12.2022 sichern wir Ihnen die hier genannten Preise zu\*  
Gerne informieren wir Sie:  
02407 579-1111



- zuverlässig
- sicher
- 100% Ökostrom
- TÜV-zertifiziert

### Abrechnung

Bei der Abrechnung werden die Nettopreise in Ansatz gebracht. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19%) zusätzlich berechnet.

### Netzentgelte im Netzgebiet der enwor GmbH (ab 01.01.2022 (vorläufige Werte – alle Netto))

Arbeitspreis 5,95 Cent/kWh / Grundpreis 62,80 €/Jahr  
Entgelt für Messstellenbetrieb 16,80 €/Jahr  
Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter [www.enwor.de](http://www.enwor.de) – Bereich Netze veröffentlicht.

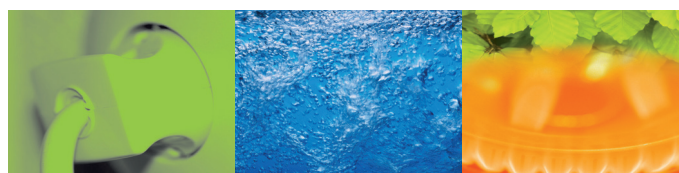
### Preisgarantie

\* Ausgenommen von dieser Preisgarantie sind Änderungen, die sich aufgrund geänderter oder neu hinzugekommener Steuern und/oder öffentlicher Abgaben ergeben. Diese Preisbestandteile basieren auf staatlichen Entscheidungen und sind von der enwor nicht beeinflussbar. Der Preisanteil, der auf staatlichen Entscheidungen beruht, beträgt derzeit ca. 43% des Verbrauchspreises sowie ca. 16% des Grundpreises. Die Höhe der anderen Preisbestandteile garantieren wir Ihnen für das Jahr 2022.

### Steuern und Abgaben

Verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten  
– Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (3,723 Cent/kWh)  
– Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (0,378 Cent/kWh)  
– Stromsteuer (2,05 Cent/kWh)  
– Umlage nach § 19 StromNEV (0,437 Cent/kWh)  
– Offshore-Netzzulage nach § 17 EnWG (0,419 Cent/kWh)  
– Konzessionsabgaben –  
in den Städten von 25.000–100.000 Einwohnern (1,59 Cent/kWh)  
– Umlage Abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (0,003 Cent/kWh)

Diese Entgelte finden Sie auch auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de), dem Stromsteuergesetz bzw. der Konzessionsabgabeverordnung.

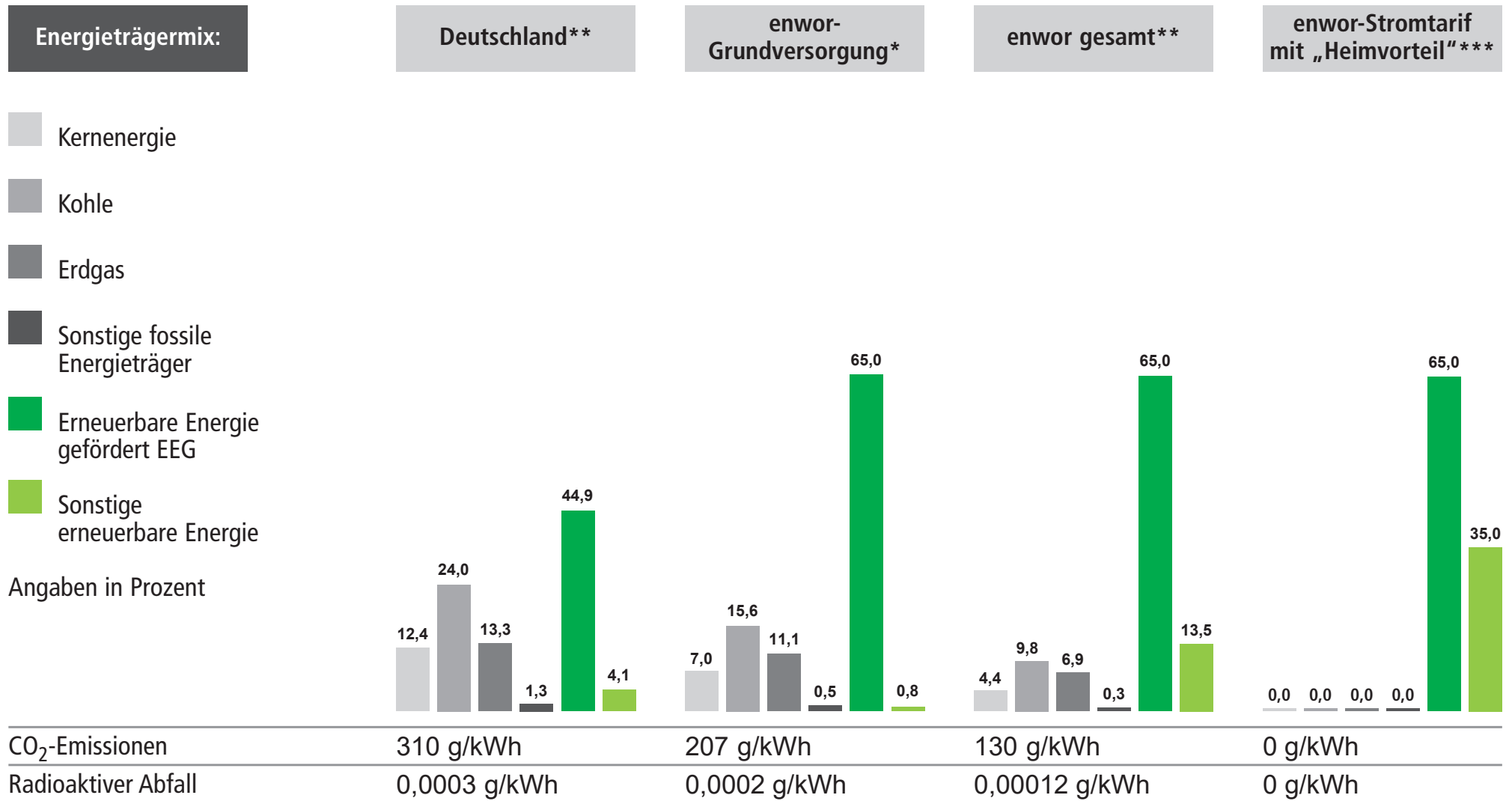


[kundencenter@enwor.de](mailto:kundencenter@enwor.de)



[www.enwor.de](http://www.enwor.de)

## Stromkennzeichnung der enwor-Stromlieferung gemäß Energiewirtschaftsgesetz



\* Angaben auf der Basis vorläufiger Daten aus dem Jahr 2020, gilt auch für die Tarife Duo, Sondervereinbarungen Wärmespeicherstrom, Elektro-Wärmepumpen sowie für Sonderverträge

\*\* Angaben auf der Basis vorläufiger Daten aus dem Jahr 2020

\*\*\* Angaben auf Basis 2020, gilt auch für die Tarife Stromtarif Gewerbe mit „Heimvorteil“, Stromtarif Landwirtschaft mit „Heimvorteil“ sowie enwor-onlineStrom mit „Heimvorteil“

# Strom Grundversorgungsverordnung (StromGVV)

## Verordnung

Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 14.3.2019 I 333. Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11. 2006 in Kraft getreten.

## Teil 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### StromGVV § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu liefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

#### StromGVV § 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteile der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,

c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),

d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

#### StromGVV § 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

## Teil 2

### Versorgung

#### StromGVV § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

#### StromGVV § 5 Art der Versorgung; Änderung der Allgemeinen Preis und ergänzende Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

#### § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

#### StromGVV § 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

#### StromGVV § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

## Teil 3

### Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

#### StromGVV § 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

#### StromGVV § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**StromGVV § 10 Vertragsstrafe**

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

**Teil 4****Abrechnung der Energielieferung****StromGVV § 11 Ablesung**

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
  1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

**StromGVV § 12 Abrechnung**

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

**StromGVV § 13 Abschlagszahlungen**

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

**StromGVV § 14 Vorauszahlungen**

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

**StromGVV § 15 Sicherheitsleistung**

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

**StromGVV § 16 Rechnungen und Abschläge**

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

**StromGVV § 17 Zahlung, Verzug**

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern
    - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**StromGVV § 18 Berechnungsfehler**

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbeitrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

**Teil 5****Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses****StromGVV § 19 Unterbrechung der Versorgung**

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

**StromGVV § 20 Kündigung**

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

**StromGVV § 21 Fristlose Kündigung**

- Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**Teil 6****Schlussbestimmungen****StromGVV § 22 Gerichtsstand**

- Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

**StromGVV § 23 Übergangsregelungen**

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestaufordnung Elektrizität genehmigt worden sind.



## Ergänzende Bedingungen

zur **Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der enwor - energie & wasser vor ort GmbH, nachfolgend nur „enwor GmbH“, für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas.**

### 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§§ 7 StromGVV bzw. GasGVV)

Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte (z. B. Sauna, Durchlauferhitzer) sind der enwor GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der enwor GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

### 2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV und GasGVV)

(1) Die enwor GmbH rechnet den Energieverbrauch grundsätzlich jährlich ab. Der Abrechnungszeitraum beträgt maximal ein Jahr. Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet. Um den Verbrauch stichtagsgenau abzurechnen, werden die bei der Jahresablesung festgestellten Zählerstände vom tatsächlichen Ablesetag ausgehend nach dem durchschnittlichen Verbrauchsverhalten hoch- bzw. zurückgerechnet. In die Rechnung gehen somit nicht die Ablesestände, sondern geringfügig erhöhte oder verminderte Zählerstände ein.

(2) Abweichend von Absatz (1) bietet die enwor an, den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) nach Maßgabe der folgenden Absätze abzurechnen.

(3) Wählt der Kunde eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen, so erfolgt diese unabhängig vom Turnus unentgeltlich.

(4) Die enwor GmbH hat dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Abrechnung sowie Abrechnungsinformationen in Papierform zu übermitteln, außer der Kunde hat auf die Papierform verzichtet. Wählt der Kunde die Papierform und zusätzlich zur Jahresabrechnung eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, erfolgt diese gegen Vergütung.

(5) Hat der Kunde keinen Zähler, der eine Fernablesung ermöglicht, oder er hat auf die Fernablesung verzichtet, so werden dem Kunden, der sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungsinformationen - die auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen - entschieden hat, mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate zur Verfügung gestellt.

(6) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

(7) Der Kunde hat der enwor GmbH den Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer), - die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

(8) Die enwor GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

### 3. Zahlungsweise (§§ 16 GasGVV und StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung oder
  - b) SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsverfahren)
- zu leisten

### 4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV und StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Nachinkasso- oder Direktinkassomaßnahme werden dem Kunden pauschal mit den nachfolgenden Beträgen berechnet:

- a) Für die schriftliche Mahnung 1,00 €
- b) Direktinkasso mit der Möglichkeit der Barzahlung zur Verhinderung der Liefereinstellung 29,45 €

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Diese sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

Die unter a) und b) aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

### 5. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

### 6. Informationen zur Verbrauchshistorie

Der Kunde ist berechtigt, von der enwor GmbH ergänzende Informationen zu seiner Verbrauchshistorie der vergangenen drei Jahre, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Stromlieferungsvertrages an sich oder an einen von ihm benannten Dritten zu verlangen, soweit diese Verbrauchshistorie verfügbar ist.

### 7. Streitbeilegung

Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der enwor GmbH (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, können gerichtet werden an enwor GmbH, Vertrieb, Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath oder an [vertrieb@enwor.de](mailto:vertrieb@enwor.de). Innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der enwor GmbH wird die enwor GmbH derartige Verbraucherbeschwerden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die enwor GmbH nicht abgeholfen, kann der Verbraucher die unten genannte Schlichtungsstelle zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anrufen. Bei unterbliebener Abhilfe legt die enwor GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch dar und weist auf das mögliche Schlichtungsverfahren hin. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zu beantragen, bleibt unberührt.

### Anschriften:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Fax: 030 2757240-69

(Mo. - Do. von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr)

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

### Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Tel.: 030 22480-500 Fax.: 030 22480-323

(Mo. - Do. von 09:00 Uhr - 15:00 Uhr, Fr. von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr)

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### 8. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen (§§ 5 GasGVV und StromGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen der enwor GmbH für die Belieferung mit Erdgas und Elektrizität treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und StromGVV bzw. zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV).

**Auszug aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)** Ausfertigungsdatum: 01.11.2006

"Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I

S. 1261) geändert worden ist" **Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 03.09.2010 11261

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 01.11.2006 12477 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung

des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 4 Satz 1 dieser V am 08.11.2006 in Kraft getreten.

**§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im

Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Abs. 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Abs. 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.